

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Wesen**

- (1) Der Verein führt den Namen TTV DJK Herten/Disteln 1997 e.V.  
Er geht hervor aus einer Fusion der TT-Abteilungen der DJK Herten 07/26 e.V. und des SV Vestia Disteln 12/27 e.V.  
Er ist gegründet am 30.06.1997.  
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name „TTV DJK Herten/Disteln 1997 e.V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des Diözesanverbandes Münster. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind: **Rot**
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Er erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennisbundes.
- (4) Der Verein TTV DJK Herten/Disteln 1997 e.V. mit dem Sitz in Herten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Übungsstunden, die Teilnahme an Wettkämpfen wie Meisterschafts- und Pokalspielen sowie der Ausbildung von Trainern und Übungsleitern.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Neben den Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke dürfen ehrenamtlich Tätige eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Abs. 26a EStG genannten Betrags als Ehrenamtszuschuss erhalten.

- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennis-Sportes ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Förderer.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband und des WTTV.

- (3) Die Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluß**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die

schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK und des WTTV anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen ;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, die im Voraus viertel-, halb- oder jährlich im Lastschriftverfahren zu entrichten sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen. Als Obergrenze gilt das Sechsfache des monatlichen Mitgliedsbeitrags. Vereinsmitglieder, die dann die Umlage nicht zahlen wollen oder können, haben für diesen Fall ein Recht zum Austritt aus dem Verein.

## **§ 8 Organe**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand).

## **§ 9 Vorstand**

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) die/ der Vorsitzende,
- b) die/ der stellvertretende Vorsitzende (Schriftführer/in),
- c) der Geistliche Beirat,
- d) die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer,
- e) die Damenwartin/ der Damenwart,
- f) die Jugendleiterin/ der Jugendleiter,
- g) die Kassenwartin/ der Kassenwart,
- h) die Sportwartin/ der Sportwart.

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand;

i) die Pressewartin/ der Pressewart

j) für die Vorstandsmitglieder von c) bis h) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.

k) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt für den Verein. Der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes**

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand.

## **§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Mitgliederliste.
- e) Die Damenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
- f) Dem Jugendleiter / der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h) Der Pressewart fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt.
- i) Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.

## **§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 12 bis 18 Jahren gewählt und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (jährlich)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der und Jugendleiter/in
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 15 Verfahrensbestimmungen**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Spiellokal erfolgen. Anträge müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 3) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband**

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Antonius in Herten. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Gründer-/Mitgliederversammlung des Vereins am 30.06.1997 zu Herten angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

**Hans Peter Weber**  
-Vorsitzender-

**Michael Wilke**  
-Protokollführer-

Genehmigung durch den DJK Sportverband am 29.08.1997

Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter VR2009 am 13.11.1997

Die Änderungen dieser Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung vom 02.06.2015 neu beschlossen.